

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 25.

Dresden, am 25. Januar

1867.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer
am 17. Januar 1867.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Entschuldigung. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über Vergütung der innenbenannten Kriegslasten und Schäden betreffend, §. 3b bis zum Schluß, und einstimmige Annahme des Entwurfs. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt Abends 6 Uhr in Gegenwart der Herren königl. Commissare Oberst von Fritsen und Regierungsrath Meusel, sowie in Anwesenheit von 73 Kammermitgliedern mit Vorlesung des vom Secretär Schenk über die Vormittags-Sitzung aufgenommenen Protokolls, welches, nachdem es von der Kammer genehmigt, vom Präsidenten Haberkorn und den Abgg. Wammen und Pornitz vollzogen wird.

Präsident Haberkorn: Zur Registrande ist Nichts eingegangen. Ich habe für die heutige Abendsitzung Herrn Abg. Barth wegen Unwohlseins zu entschuldigen. — Wir können sofort zur Tagesordnung übergehen, zur fortgesetzten Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes über Vergütung der innenbenannten Kriegslasten und Schäden betreffend*), und wird der Herr Vicepräsident Dehmichen der Kammer weiteren Vortrag erstatten.

Referent Vicepräsident Dehmichen: Weiterhin sagt das Decret in §. 3:

*) Vergl. L.M. II. K. S. 419 flgg., 440 flgg.

b) für Fourage wird vergütet:

Hafers per Centner . . .	2 Thlr.	— Ngr.	— Pf.
Heu = " = " . . .	—	25	—
Stroh = " = " . . .	—	22	5
oder per Schock . . .	8	—	—

Für die sonstigen in §. 2 unter 2 gedachten Lieferungsgegenstände werden, insoweit sie unmittelbar zum Zwecke der Lieferung durch Einkauf beschafft worden sind, die nachgewiesenen Einkaufspreise, insoweit dies nicht geschehen oder diese Preise nicht nachweisbar sind, die Marktpreise der betreffenden Qualität am nächsten Markttorte zur Zeit der Lieferung, für geliefertes Schlachtvieh, sowie gestellte Pferde, Wagen und Geschirre, insbesondere aber die im Wege der Würdigung durch unparteiische Sachverständige vor der Lieferung festgestellten, beziehentlich nach der Lieferung durch geeignete Erhebungen noch festzustellenden Tarwerthe gewährt.

Die Motiven hierzu sind bereits in voriger Sitzung mit vorgetragen worden. — Der Bericht sagt hierüber:

Die unter §. 3b in dem vorliegenden Entwurfe beantragten Sätze für Fourage fanden in den Deputationsberathungen, nach specieller Erwägung der einschlagenden Verhältnisse, keinen Anstand; man hielt sie für angemessen und billig, wenn auch zuzugeben ist, daß sie in einzelnen Fällen nicht ausreichen werden, den dafür gehalten Aufwand zu decken. Ebenso verhält es sich mit dem Schlusssatz zu §. 3b und es empfiehlt deshalb die Deputation die unveränderte Annahme des §. 3b.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand hierzu das Wort?

Abg. May: Meine Herren! Ich erlaube mir zu dieser Abtheilung des §. 3 einen Antrag zu stellen, dahin lautend, daß der Satz für den Centner Heu wenigstens auf 1 Thlr. normirt werden möchte. Zu der Zeit, als die Requisitionen im Lande erfolgten, war gerade sehr wenig altes Heu vorhanden, es war unmittelbar vor Beginn der neuen Heuernte und neues Heu wurde nicht angenommen. Die Gemeinden kamen daher in die Lage, das Heu, was von den Truppen requirirt wurde, sehr theuer bezahlen zu müssen, und zwar in vielen Fällen zum Preise von 1 Thlr. 15 Ngr. bis 1 Thlr. 20 Ngr. pro Centner, ja in Dresden selbst ist zu jener Zeit der Centner